

**RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
FÜNFUNDVIERZIGSTE TAGUNG
Band II**

(22. Dezember 1990 - 16. September 1991)

GENERALVERSAMMLUNG
OFFIZIELLES PROTOKOLL; FÜNFUNDVIERZIGSTE TAGUNG
BEILAGE NR. 49A (A/45/49/Add.1)



VEREINTE NATIONEN

New York 1992

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

•

• •

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 22. Dezember 1990 bis 16. September 1991, dem letzten Tag der fünfundvierzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Zu den Resolutionen und Beschlüssen, die von der Versammlung vom 18. September bis 21. Dezember 1990 verabschiedet wurden, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/45/49)*.

•

• •

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

Seite

Resolutionen

Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	9

* * *

Beschlüsse

A. Wahlen und Ernennungen	22
B. Sonstige Beschlüsse	23

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	27
---	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
45/257	Besondere Notstandshilfe für Haiti Resolution B (A/45/L.50/Rev.1 mit Add.1)	86	17. Mai 1991	1
45/261	Termin und Tagungsort der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/45/L.46)	79 b)	3. Mai 1991	1
45/262	Notstandshilfe für Costa Rica und Panama (A/45/L.45 mit Add.1) ..	86	3. Mai 1991	2
45/263	Hilfe für das von einem verheerenden Wirbelsturm heimgesuchte Bangladesch (A/45/L.48/Rev.1)	86	13. Mai 1991	2
45/264	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/45/L.49)	117	13. Mai 1991	3

45/257 Besondere Notstandshilfe für Haiti

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/2 vom 10. Oktober 1990 und 45/257 A vom 21. Dezember 1990,

im Bewußtsein der Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, denen sich Haiti gegenübersteht,

überzeugt von der Notwendigkeit, so bald wie möglich ein Notstandsprogramm einzuleiten, in dem die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den in Haiti in Gang befindlichen Demokratisierungs- und Wiederaufbauprozess zum Ausdruck kommt,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs vom 26. April 1991²;

2. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, umgehend die Sonderhilfe zu leisten, die Haiti benötigt, um die Anstrengungen seines Volkes und seiner Regierung bei deren Kampf um Demokratie und wirtschaftliches Überleben zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär zu diesem Zweck, umgehend jede erdenkliche Hilfe zur Einleitung eines Maßnahmenprogramms zu gewähren, das eine unmittelbar spürbare Wirkung auf die bedürftige Bevölkerung hat, bis mittel- und langfristige Hilfsprogramme durchgeführt werden können, und dabei die grundlegenden Entscheidungen der haitianischen Regierung zu berücksichtigen;

4. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß dieses Programm an die zuständigen internationalen Institutionen weitergeleitet werden wird und vor der Sitzung der Beratungsgruppe der Weltbank am 10. Juli 1991 in Paris durchführungsbereit sein wird.

76. Plenarsitzung
17. Mai 1991

45/261 Termin und Tagungsort der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/205 vom 21. Dezember 1990 über die achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 391 (XXXVII) des Handels- und Entwicklungsrats vom

22. März 1991, worin der Rat von der von den uruguayischen Behörden verteilten Mitteilung Kenntnis nahm und sein vollstes Verständnis für die Schwierigkeiten zum Ausdruck brachte, auf die die Regierung Uruguays bei der Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz gestoßen ist, und in der er empfahl, daß die Tagung der Konferenz vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) stattfinden sollte,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Vorkehrungen für die Vorbereitung der achten Tagung der Konferenz, die der Handels- und Entwicklungsrat während des zweiten Teils seiner siebenunddreißigsten Tagung genehmigt hat,

1. *begrüßt mit tiefer Genugtuung* das Angebot der Regierung Kolumbiens, Gastgeber für die achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu sein;

2. *beschließt*, die achte Tagung der Konferenz vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) zu veranstalten und zuvor, am 6. und 7. Februar 1992, ebenfalls in Cartagena de Indias ein zweitägiges Treffen hochrangiger Beamter abzuhalten.

74. Plenarsitzung
3. Mai 1991

45/262 Notstandshilfe für Costa Rica und Panama

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

zutiefst besorgt über die große Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Personen und das Ausmaß der Zerstörungen, die das jüngste Erdbeben ange richtet hat, von dem Costa Rica und Panama am 22. April 1991 heimgesucht worden sind,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierungen und die Völker der Region unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Erdbebenopfer zu lindern,

sich außerdem der enormen Anstrengung *bewußt*, die erforderlich sein wird, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte besorgniserregende Situation zu beheben,

mit Genugtuung über die Zügigkeit, mit der die Regierungen, Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen reagieren und Soforthilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß angesichts des Ausmaßes der Katastrophe und ihrer mittel- und langfristigen

Folgen als Ergänzung zu den Bemühungen der Völker und der Regierungen von Costa Rica und Panama ein Beweis internationaler Solidarität und humanitärer Anteilnahme erforderlich sein wird, damit es zu einer umfassenden multilateralen Zusammenarbeit kommt mit dem Ziel, der unmittelbaren Notstandssituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *versichert* die Regierungen und Völker von Costa Rica und Panama *ihrer Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Notstandshilfe leisten;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, vordringlich großzügige Beiträge zu den Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen in dem betroffenen Gebiet zu leisten;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Koordination und Mobilisierung der Hilfs- und Sanierungsanstrengungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen von Costa Rica und Panama sowie den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Ländern bei der Beschaffung der zusätzlichen Finanzmittel zu helfen, die sie zur Durchführung der mittel- und langfristigen Sanierungs- und Wiederaufbaupläne und -programme benötigen.

74. Plenarsitzung
3. Mai 1991

45/263 Hilfe für das von einem verheerenden Wirbelsturm heimgesuchte Bangladesch

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die ungeheuren Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Sachwerten und der Infrastruktur infolge des Wirbelsturms und der Flutwellen, von denen Bangladesch am 29. April 1991 heimgesucht wurde,

in Anbetracht dessen, daß Bangladesch zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und daß seine Lage sich noch verschlimmert hat, da es in kurzen Abständen immer wieder von Naturkatastrophen mit verheerenden Auswirkungen heimgesucht wird,

sich dessen bewußt, daß die Küstengebiete Bangladeschs in besonderem Maße anfällig für Naturkatastrophen sind, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben und Sachwerten führen,

in Anerkennung der Soforthilfe- und Sanierungsbemühungen, die die Regierung Bangladeschs zur Linderung der Not der Katastrophenopfer unternimmt,

sowie im Hinblick darauf, daß Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von enormer Größenordnung darstellen, dessen Lösung beträchtliche Ressourcen voraussetzt und das erfordert, daß die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch internationale finanzielle und technische Unterstützung ergänzt werden,

in Anbetracht des Appells des Ministerpräsidenten von Bangladesch an die internationale Gemeinschaft, den von dem verheerenden Wirbelsturm Betroffenen zu Hilfe zu kommen,

1. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk von Bangladesch angesichts der tragischen Folgen der Katastrophe;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und sonstigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, Bangladesch bei seinen nach der Katastrophe eingeleiteten Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programmen dringend großzügig zu helfen;

3. ersucht den Generalsekretär, insbesondere durch das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe sowie andere zuständige Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen Bangladesch jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um das Leid der Opfer zu lindern und weitere Katastrophenfolgen zu verhindern.

75. Plenarsitzung
13. Mai 1991

45/264 Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/177 vom 19. Dezember 1990 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

1. verabschiedet den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text, einschließlich der Grundprinzipien und Leitlinien, Ziele und Maßnahmen sowie in Zukunft aufzugreifenden Fragen im Zusammenhang mit der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten;

2. ersucht den Generalsekretär, die in der Anlage zu dieser Resolution an ihn gerichteten Empfehlungen umzusetzen und in der vorgeschlagenen Weise darüber Bericht zu erstatten;

3. bittet die Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, diese Empfehlungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend umzusetzen;

4. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und vierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
13. Mai 1991

ANLAGE

Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

1. Das Gesamtziel der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wird unter Berücksichtigung der in den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, so auch des Artikels 55, verankerten Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten in der von der Generalversammlung am 19. Dezember 1990 verabschiedeten Resolution 45/177 festgelegt. In Ziffer 3 dieser Resolution "betont (die Versammlung) die Notwendigkeit eines wirksameren und effizienteren Funktionierens des zwischenstaatlichen Apparats des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, damit dieser besser auf die Notwendigkeit der Stärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer eingehen kann". Der Neugliederungs- und Neubeleungsprozeß sollte auch den Versammlungsresolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 41/213 vom 19. Dezember 1986 und anderen einschlägigen Resolutionen Rechnung tragen.

2. Die Verwirklichung des in Ziffer 1 dargelegten Ziels ist im Rahmen eines konzertierten, gezielten und kontinuierlichen Prozesses der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen anzugehen, der alle in Betracht kommenden Organe und Gremien im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfaßt. Diese Vorgehensweise sollte eine geordnete Neugliederung und Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialbereichs und der damit zusammenhängenden Gebiete gewährleisten und die Flexibilität und Anpass-

sungsfähigkeit der Organisation bei der Durchführung ihrer Aufgaben erhöhen sowie sie besser befähigen, mit den dringenden Aufgaben und neuen Anforderungen fertigzuwerden; außerdem sollte sie die Notwendigkeit berücksichtigen, daß das System der Vereinten Nationen angesichts einer Reihe von weltweiten Herausforderungen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten in einer zunehmend interdependenten Welt effizient und wirksam agieren muß, und daß sie das Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Tätigkeit der Organisation fördern sollte. Damit würde gleichzeitig die Funktionsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Organisation erhöht.

I. GRUNDPRINZIPIEN UND LEITLINIEN FÜR DIE NEUGLIEDERUNG UND NEUBELEBUNG DER VEREINTEN NATIONEN IM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALBEREICH UND AUF DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN GEBIETEN

3. Die Beratungen und Beschlüsse über den Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß sollten von den folgenden Grundprinzipien und Leitlinien ausgehen, um sicherzustellen, daß dieser Prozeß von Erfolg gekrönt ist:

a) Die Neugliederung ist in erster Linie eine zwischenstaatliche Aufgabe, an die auch in diesem Kontext herangegangen werden muß. Der Generalsekretär wird in Erfüllung seiner Aufgaben als der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta hierbei um seine Unterstützung und Zusammenarbeit ersucht;

b) Der Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sollte entsprechend dem in der Resolution 45/177 der Generalversammlung dargelegten Mandat, den auf der wiederaufgenommenen fünfundvierzigsten Tagung der Versammlung vereinbarten Vorkehrungen und anderen einschlägigen Resolutionen vor sich gehen;

c) Politischer Wille ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Die sozioökonomischen Ziele der Vereinten Nationen werden unerreichbar bleiben, solange der notwendige politische Wille aller Staaten fehlt;

d) Der derzeitige Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß sollte die Erreichung der Ziele und Prioritäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern, wie sie in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung dargelegt sind;

e) Die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sollte auf die Herbeiführung größerer Kom-

plementarität zwischen den Gremien und Organen der Vereinten Nationen und der Generalversammlung ausgerichtet sein und gleichzeitig den Status der letzteren als Hauptorgan der Vereinten Nationen gewährleisten;

f) Bei der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sollten die demokratischen Grundsätze erhalten bleiben, die den Entscheidungsfindungsprozeß in den Vereinten Nationen untermauern;

g) Bei der Aufgabenwahrnehmung des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten müssen Transparenz und Offenheit erhalten bleiben und verstärkt werden;

h) Die Neugliederung und Neubelebung sollte unter Gewährleistung einer möglichst wirksamen und wirtschaftlichen Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten geprüft werden und stattfinden;

i) Der laufende Prozeß zur Neubelebung des Rates auf der Grundlage aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats behält den Erfordernissen entsprechend seine Gültigkeit.

II. ZIELE DER WIEDERAUFGENOMMENEN FÜNFUNDVIERZIGSTEN TAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

4. Die Wiedereinberufung der Tagung ist eine Etappe in dem Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, der auf der Grundlage der in Ziffer 3 dargelegten Grundsätze und Leitlinien vonstatten geht. Das Ziel dieser Tagung besteht darin, Einigkeit unter anderem über die Rolle und die Arbeitsweise des Wirtschafts- und Sozialrats herzustellen, mit dem Ziel,

a) den Rat in die Lage zu versetzen, den ihm mit der Charta übertragenen Aufgaben nachzukommen, und zwar durch den Ausbau seiner Rolle als zentrales Forum für wichtige wirtschaftliche, soziale und damit zusammenhängende Fragen und Politiken und seiner Koordinierungsaufgaben im System der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten;

b) seine Wirksamkeit und Effizienz bei der Behandlung der Berichte seiner Nebenorgane sowie anderer sachdienlicher Berichte und der Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu steigern;

c) im Einklang mit Artikel 60 der Charta größere Komplementarität mit der Tätigkeit der Generalversammlung zu gewährleisten;

d) Überschneidungen mit anderen Organen der Vereinten Nationen zu vermeiden;

e) einen integrierten Ansatz zu verfolgen, was die grundsatzpolitischen und programmatischen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Fragen betrifft.

Darüber hinaus erzielte die Tagung Einigung über die Tagesordnung und den Zeitplan für die Fortsetzung des Neugliederungs- und Neubelebungsprozesses der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie in Abschnitt IV dargelegt.

III. MASSNAHMEN ZUR NEUGLIEDERUNG UND NEUBELEBUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

5. Es werden die folgenden Maßnahmen verabschiedet:

a) Die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1988/77 vom 29. Juli 1988, 1989/114 vom 28. Juli 1989, 1990/69 vom 27. Juli 1990 und der Ratsbeschluß 1990/205 vom 9. Februar 1990 werden je nach Zweckmäßigkeit weiter durchgeführt;

b) Anfang Februar wird in New York eine höchstens viertägige Organisationstagung abgehalten, um die Jahrestagesordnung des Rates festzulegen und damit zusammenhängende organisatorische Fragen zu behandeln, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der in Ziffer 5 a) erwähnten Resolutionen und des dort genannten Beschlusses, insbesondere was die Themen betrifft, die während des auf hoher Ebene stattfindenden Tagungsteils zu erörtern sind. Außerdem werden auf dieser Tagung die Themen für den Koordinations-Tagungsteil ausgewählt, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der gemeinsamen Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung. Wahlen, Ernennungen und Bestätigungen werden während einer ein- oder zweitägigen wieder aufgenommenen Organisationstagung Ende April vorgenommen;

c) Eine vier- bis fünfwöchige Arbeitstagung wird zwischen Mai und Juli abwechselnd in New York und Genf stattfinden;

d) Die Arbeitstagung wird chronologisch in großen Zügen wie folgt organisiert:

Tagungsteil auf hoher Ebene

i) Ein viertägiger, allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 69 der Charta offenstehender Tagungsteil auf hoher Ebene mit Ministerbeteiligung zur Behandlung eines oder mehrerer wichtiger wirtschafts- und/oder sozialpolitischer Themen, die auf der Organisationstagung unter Berücksichtigung des

mehrfährigen Arbeitsprogramms des Wirtschafts- und Sozialrats festzulegen sind; angemessene Vorbereitung durch das Sekretariat, das zu jedem Thema insbesondere auch ein umfassendes Hintergrunddokument erstellt; Verfolgung eines integrierten und interdisziplinären Ansatzes in der Debatte; aktive Mitwirkung der Leiter der zuständigen Organisationen, Institutionen und anderen Organe;

Ein Tag ist einem grundsatzpolitischen Dialog und der Erörterung wichtiger Entwicklungen in der Weltwirtschaft und bei der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmet. In diesem Kontext werden die Leiter der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen gebeten, sich aktiv an diesem Dialog und an dieser Erörterung von Fragen von gemeinsamem Interesse zu beteiligen, um Bereiche der Übereinstimmung herauszuarbeiten;

Der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats wird dem Rat die wichtigsten Bestandteile der Beratungen im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene in Form einer Zusammenfassung präsentieren, die in den Schlußbericht des Rates aufgenommen würde;

Die Beratungen im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene würden den politischen Anstoß zur Herausarbeitung von Bereichen liefern, in denen eine Konvergenz der Auffassungen besteht, und würden die Behandlung der zur Debatte stehenden Fragen in den zuständigen Foren, insbesondere auch die Ausarbeitung neuer Empfehlungen zu diesen Fragen, erleichtern.

Tagungsteil für Koordinierungsfragen

ii) Koordinierung der Tätigkeit der Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 63 und 64 der Charta. Dieser Tagungsteil wird wie folgt aufgebaut sein:

a. Ein Abschnitt von vier bis fünf Tagen, der der Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Vereinten Nationen gewidmet ist. Die Erörterungen werden sich um ein oder mehrere auf der Organisationstagung ausgewählte Themen gruppieren und sollen die Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit des Systems

der Vereinten Nationen auf ausgewählten wirtschaftlichen und sozialen Gebieten lenken;

b. Die Erörterungen werden den Bericht des Generalsekretärs als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung wie auch die entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und der gemeinsamen Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung berücksichtigen. Dieser Bericht sollte eine systemübergreifende Bewertung des Koordinierungsstandes in bezug auf diese Themen sowie gegebenenfalls auch Empfehlungen enthalten;

c. Die Leiter der betreffenden Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen, werden gebeten, aktiv mitzuwirken, und zwar durch Beiträge zu dem grundsatzpolitischen Dialog, aus denen eine globale Perspektive hinsichtlich des vereinbarten Themas beziehungsweise der vereinbarten Themen sowie auch ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit den ausgewählten Themen hervorgehen;

d. Die aus diesen Erörterungen hervorgehenden Empfehlungen werden der Generalversammlung vorgelegt und, soweit angezeigt, an die Leitungsorgane der Sonderorganisationen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Verwaltungsausschuß für Koordinierung weitergeleitet. In diesem Kontext sollte der Generalsekretär Vorkehrungen treffen, um den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Tagung über die Maßnahmen zu unterrichten, die das System der Vereinten Nationen ergriffen hat, um diese Empfehlungen in die Tat umzusetzen.

Den operativen Aktivitäten gewidmeter Tagungsteil

- iii) Ein den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen gewidmeter Tagungsteil von zwei bis drei Tagen, der sich vor allem auf Anschlußmaßnahmen an grundsatzpolitische Empfehlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die systemweite Koordinierung der operativen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Resolution 1988/77 des Wirtschafts- und Sozialrats konzentriert. Die dreijährliche Überprüfung wäre künftig von der Generalversammlung vorzunehmen.

Tagungsteil auf Ausschußebene

- iv) Behandlung spezifischer Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Programme, in zwei gesonderten gleichzeitig tagenden Ausschüssen, welche die Berichte der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats und andere einschlägige Berichte* behandeln und dazu Beschlüsse fassen; diese Berichte sollten zur Behandlung gegebenenfalls nach Fragenkomplexen geordnet sein; die Erörterungen sollten beschlußorientiert sein und sich auf spezifische Empfehlungen und Fragen konzentrieren und nicht zu einer Generaldebatte führen. Überprüfung und Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Die Ausschußberichte sind dem Plenum des Rates zur Billigung vorzulegen.
- v) Annahme des Berichts.
- e) Diese Maßnahmen treten im Februar 1992 in Kraft.

IV. IN ZUKUNFT AUFZUGREIFENDE FRAGEN

6. In der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste sind Fragen aufgeführt, die in Zukunft aufzugreifen sind. Die Tagesordnung und der Zeitplan für einige der weiteren Maßnahmen sind wie folgt:

- 1) *Komplementarität der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung*

Auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Prüfung der Möglichkeiten zur Verstärkung der Komplementarität der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats mit deren eigener Tätigkeit, gemäß Artikel 60 der Charta.

- 2) *Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialrats*

Im Zuge des Prozesses der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, dessen Ziel eine Steigerung ihrer Wirkung und Effektivität ist, ist auf einerwiederaufgenommenensiebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auch die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialrats

*Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses werden sofort nach dem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil beginnen. Der Sozialausschuß wird seine Arbeit sofort nach Abschluß des Tagungsteils für Koordinierungsfragen beginnen.

einer Prüfung zu unterziehen, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung und anderer relevanter Faktoren, um die wirksamste Mitwirkung der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3) *Nebenorgane im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten*

Auf der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Überprüfung der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung, mit dem Ziel einer möglichen Neugliederung und Neubelebung, sowie ihrer Berichtspflichten und -verfahren zwecks Vermeidung von Überschneidungen, wo immer dies möglich ist. Dieser Überprüfung sollten unter anderem die folgenden Kriterien zugrundegelegt werden:

a) Sicherstellung dessen, daß die Programmausführung durch ein Nebenorgan den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entspricht und daß sie sich mit den Zielen und Prioritäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich deckt;

b) Anwendung der gleichen Grundprinzipien und Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Nebenorgane, wie sie in Ziffer 3 dargelegt sind;

c) Vermeidung der Übernahme fachlich hochspezialisierter Aufgaben von Nebenorganen und Sachverständigengruppen durch den Rat;

d) Sicherstellung dessen, daß die Nebenorgane im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten in der Lage sind, solide Empfehlungen und Ratschläge zu erteilen, die zur Behandlung und zu den Beschlüssen des Rates und der Versammlung beitragen, ohne diese zu ersetzen.

Der Generalsekretär wird ersucht, der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung einschlägige Informationen vorzulegen, insbesondere auch Informationen über den Status der Nebenorgane und deren Berichtsverfahren, um die Überprüfung der Nebenorgane des Rates und der Versammlung zu erleichtern.

4) *Sekretariat*

Es wird notwendig sein, die Sekretariatsstruktur auf der Grundlage der Vereinbarungen zu überprüfen, die im Rahmen des Neugliederungs- und Neubelebungsprozesses getroffen werden. In

diesem Zusammenhang wird der Generalsekretär ersucht, die Struktur des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der wiederaufgenommenen fünf- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung, künftiger Arbeiten und, soweit angezeigt, anderer einschlägiger Resolutionen zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und gleichzeitig die ihm angebracht erscheinenden Empfehlungen vorzulegen.

In Anbetracht dessen, daß die Verwaltung des Sekretariats dem Generalsekretär obliegt, wird dieser ersucht, diejenigen Maßnahmen, die gemäß der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Versammlung unter seine Zuständigkeit fallen, zügig durchzuführen, um die Aktivitäten des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu rationalisieren, mit dem Ziel, den von der Versammlung angeordneten Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß zu stärken, und der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

5) *Sachstandsbericht*

Der Generalsekretär wird ersucht, der Generalversammlung ab ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen jährlichen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Ergebnisses des Neugliederungs- und Neubelebungsprozesses im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen, in dem er gehalten ist, Angaben über alle Empfehlungen zu machen, die zwar vereinbart, aber nicht planmäßig umgesetzt worden sind.

6) *Überprüfung*

Als Teil des Neugliederungs- und Neubelebungsprozesses wird die Durchführung der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen, einschließlich aller organisatorischen Aspekte der Organisations- wie auch Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats, auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Lichte der Erfahrungen bei der Durchführung der vereinbarten Reformen überprüft mit dem Ziel, die Wirkung und Effektivität der Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu verstärken.

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
45/258	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/45/903 und A/45/L.47)	134	3. Mai 1991	9
45/259	Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen (A/45/898/Add.1)	126 c)	3. Mai 1991	11
45/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/45/1006)	156 a)	3. Mai 1991	12
45/265	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (A/45/1014)	132	17. Mai 1991	13
45/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/45/1013)	157	17. Mai 1991	14
45/267	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/45/1026)	158	21. Juni 1991	16
45/268	Gemeinsames System der Vereinten Nationen und Pensions-system der Vereinten Nationen (A/45/1031)	127 und 128	28. Juni 1991	17
45/269	Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola (A/45/882/Add.1)	131	27. August 1991	18

45/258 Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/192 vom 21. Dezember 1989 über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/49 vom 8. Dezember 1989 über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/75 vom 11. Dezember 1990, insbesondere deren Ziffer 13, über die Zusammensetzung von Friedensoperationen,

nach Behandlung und Würdigung der Berichte des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten¹, über das Unterstützungskonto für Friedensoperationen², die Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit eines Reservebestands an Ausrüstungs- und Versorgungsgegenständen für Friedenssicherungsaktivitäten der Vereinten Nationen³ und die Verwendung von Zivilpersonal bei Friedensoperationen⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu diesen Berichten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

im Hinblick auf die beträchtliche Zunahme der Friedenssicherungsaktivitäten der Vereinten Nationen und die sich daraus ergebenden wachsenden Anforderungen an die menschlichen, materiellen

und finanziellen Ressourcen der Organisation und der Mitgliedstaaten,

von neuem ihre große Besorgnis bekundend über die äußerst schwierige Finanzlage einiger der bestehenden Friedensoperationen und über die schwere Belastung, welche die truppenstellenden Staaten zu tragen haben,

erneut betonend, daß eine stabile finanzielle und administrative Grundlage für die Friedensoperationen gewährleistet sein muß,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Friedensoperationen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, insbesondere mit den für das Anlaufstadium dieser Einsätze unbedingt erforderlichen Mitteln, damit sie ihrem Auftrag gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *bittet auch weiterhin* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Friedensoperationen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

2. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß Friedensoperationen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen den verschiedenen mit Friedenssicherungsfragen befaßten Sekretariatseinheiten zu verbessern, um die Effizienz der Friedensoperationen zu steigern, und für eine bessere Kommunikation mit den Staaten zu sorgen, um diesen zu helfen, auf die finanziellen und administrativen Erfordernisse der Einsätze, insbesondere im Anlaufstadium, prompt zu reagieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um die Mitwirkung der Länder an den Friedensoperationen der Vereinten Nationen auf eine breitere Basis zu stellen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Generalsekretärs über die Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten⁸ und von der entsprechenden Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹;

6. *beschließt*, als Interimsmaßnahme die Einheitssätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten ab 1. Juli 1991 um 4 Prozent anzuheben;

7. *bittet* die Staaten, die (ziviles und militärisches) Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen beisteuern, zu erwägen, diese, soweit sie dazu in der Lage sind, ganz oder teilweise auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* die Staaten um freiwillige Beiträge für die Friedensoperationen der Vereinten Nationen in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf im Einklang mit der Resolution 44/192 A der Generalversammlung zu verwalten sind;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Vorschlägen des Generalsekretärs zu den technischen Richtlinien betreffend die Inanspruchnahme und die Funktionsweise des Unterstützungskontos für Friedensoperationen¹⁰ und genehmigt dessen Einrichtung mit Wirkung vom 1. Januar 1990, vorbehaltlich der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses¹¹;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Schaffung eines Reservebestands an häufiggebrauchten Ausrüstungs- und Versorgungsgegenständen für die Friedensoperationen der Vereinten Nationen¹² und schließt sich den diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses¹³ an;

11. *schließt sich* den Vorschlägen des Generalsekretärs über die Verwendung von Zivilpersonal bei Friedensoperationen an, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und mit der Maßgabe, daß die Politik und die Kriterien der Bezahlung dieses Personals und die Kostenerstattung an die das Personal stellenden Staaten laufend zu prüfen sind, wie dies vom Beratenden Ausschuss empfohlen wurde¹⁴;

12. *wiederholt*, daß sie der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zustimmt, wonach einheitliche Verwaltungsverfahren zur Regelung der Bereitstellung von Zivilpersonal bei Friedensoperationen festgelegt werden sollten, die mit den bestehenden Regeln und Gepflogenheiten vereinbar sind und die praktischen und rechtlichen Aspekte und die bei den neuen Friedensoperationen gesammelten Erfahrungen berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss, der Generalversammlung über die von den truppenstellenden Staaten vorgelegten Unterlagen zu den Kostenerstattungssätzen, über das Unterstützungskonto für Friedensoperationen, über den Reservebestand an häufiggebrauchten Ausrüstungs- und Versorgungsgegenständen und über die Verwendung von Zivilisten bei Friedensoperationen je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Praktiken und Ansätze zur Berechnung der den Vereinten Nationen bei der Abwicklung von Friedensoperationen entstandenen Aufwendungen, insbesondere auch die finanziellen Abmachungen zwischen der Organisation und den Regierungen in bezug auf diese Berechnungen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei

Empfehlungen in bezug auf mögliche Verbesserungen abzugeben;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

74. Plenarsitzung
3. Mai 1991

45/259 **Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen¹⁵,

billigt die in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

74. Plenarsitzung
3. Mai 1991

ANLAGE

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

1. Artikel 3.2

a) Der dritte Satz des ersten Absatzes hat zu lauten:

Die Höhe der Beihilfe pro Schuljahr und Kind beträgt 75 Prozent der ersten 11.000 US-Dollar der berücksichtigungsfähigen Erziehungskosten, bis zu einer Höchstbeihilfe von 8.250 US-Dollar.

b) Nach dem ersten Absatz ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen fest, unter denen an bestimmten Dienstorten ein zusätzlicher Betrag von 100 Prozent der Internatskosten bis zu 3.000 US-Dollar jährlich für Kinder gezahlt werden kann, die eine Grund- oder Sekundarschule besuchen.

c) Der zweite Satz des dritten Absatzes hat zu lauten:

Die jährliche Höhe dieser Beihilfe beträgt für jedes behinderte Kind 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Erziehungskosten, bis zu einem Höchstbetrag von 11.000 US-Dollar.

2. Artikel 3.4 a)

Artikel 3.4 a) hat zu lauten:

Artikel 3.4: a) Bedienstete, deren Gehaltssätze in den Ziffern 1 und 3 der Anlage I zu diesem Statut ausgewiesen sind, haben Anspruch auf Unterhaltsberechtigtenzulagen wie folgt:

i) 1.050 US-Dollar jährlich für jedes unterhaltsberechtigten Kind, wobei die Zulage für das erste unterhaltsberechtigten Kind nicht gezahlt wird, wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat; in einem solchen Fall hat der Bedienstete Anspruch auf Anwendung des Personalabgabesatzes für Bedienstete mit Unterhaltsberechtigten nach Artikel 3.3 Buchstabe b) Ziffer i;

ii) 2.100 US-Dollar für jedes behinderte Kind. Hat der Bedienstete jedoch keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und hat er Anspruch auf Anwendung des Personalabgabesatzes für Bedienstete mit Unterhaltsberechtigten nach Artikel 3.3 Buchstabe b) Ziffer i in bezug auf ein behindertes Kind, so beträgt die Zulage für dieses Kind 1.050 US-Dollar;

iii) Wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat, eine einmalige jährliche Zulage von 300 US-Dollar für einen unterhaltsberechtigten Elternteil, einen unterhaltsberechtigten Bruder oder eine unterhaltsberechtigte Schwester;

3. Artikel 5.3

Der zweite Satz hat zu lauten:

Im Falle einer Verwendung an eigens bezeichneten Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen ist anspruchsberechtigten Bediensteten der Heimaturlaub jedoch einmal alle zwölf Monate zu gewähren.

4. Anlage I

a) Absatz 1 hat zu lauten:

1. Der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dessen Stellung der des Leiters einer größeren Sonderorganisation entspricht, erhält ein Jahresgehalt von 151.233 US-Dollar; der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit erhält ein Jahresgehalt von 151.233 US-Dollar; ein Untergeneralsekretär erhält ein Jahresgehalt von 121.635 US-Dollar; und ein Beigeordneter Generalsekretär erhält ein Jahresgehalt von 110.000 US-Dollar, nach Maßgabe des in Artikel 3.3 des Personalstatuts vorgesehenen Personalabgabeschemas und des anwendbaren Kaufkraftausgleichs. Bei sonst

gegebener Anspruchsberechtigung erhalten sie die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden.

b) Absatz 4 hat zu lauten:

4. Vorbehaltlich zufriedenstellender Dienstleistungen werden in den in Absatz 3 dieser Anlage genannten Besoldungsgruppen jährlich Gehaltssteigerungsbeträge gewährt, mit der Maßgabe, daß die Steigerungsbeträge der Stufe XII in der Besoldungsgruppe Verwaltungsassessor (P-2), der Stufen XIV und XV in der Besoldungsgruppe Verwaltungsrat (P-3), der Stufen XIII, XIV und XV in der Besoldungsgruppe Verwaltungsobererrat (P-4), der Stufen XI, XII und XIII in der Besoldungsgruppe Verwaltungsdirektor (P-5) und oberhalb Stufe IV der Besoldungsgruppe Leitender Direktor (D-1) nach zwei Jahren gewährt werden. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Bediensteten, die der geographischen Verteilung unterliegen und die nachweislich über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Vereinten Nationen verfügen, den zeitlichen Abstand zwischen der Gewährung der Gehaltssteigerungsbeträge auf zehn beziehungsweise zwanzig Monate zu verringern.

c) Der letzte Satz von Absatz 9 ist zu streichen.

d) Die beiden Kaufkraftausgleichstabellen sind zu streichen.

5. Anlage III

In der Tabelle ist der Hinweis "angepaßt entsprechend den Veränderungen des gewichteten Durchschnitts des Kaufkraftausgleichs" zu streichen.

6. Anlage IV

In der Tabelle ist der Hinweis "angepaßt entsprechend den Veränderungen des gewichteten Durchschnitts des Kaufkraftausgleichs" zu streichen.

45/260 Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Been-

digung oder Fortsetzung alle sechs Monate zu prüfen,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 9. April bis einschließlich 8. Oktober 1991 einen Betrag von 60.977.000 US-Dollar (brutto) bereitzustellen, worin der vom Generalsekretär genehmigte Betrag von 900.000 US-Dollar und der mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 44/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 genehmigte Betrag von 5,9 Millionen US-Dollar eingeschlossen sind, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 3 erwähnten Betrag von

60.977.000 US-Dollar auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihrer Resolution 44/192 B vom 21. Dezember 1989 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1989, 1990 und 1991¹⁸ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß Liechtenstein der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

6. *beschließt*, daß Namibia der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

7. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. April bis 8. Oktober 1991 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 977.000 US-Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

8. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

74. Plenarsitzung 3. Mai 1991

45/265 Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/232 vom 1. März 1989,

eingedenk der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats vom 29. September 1978, mit der der Rat die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit für einen Zeitraum von

bis zu zwölf Monaten eingerichtet hat, sowie der Ratsresolutionen 629 (1989) vom 16. Januar 1989 und 632 (1989) vom 16. Februar 1989,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten mit Beiträgen zu der Einheit in Höhe von 409.555.646 US-Dollar veranlagt worden sind,

eingedenk dessen, daß noch immer veranlagte Beiträge ausstehen,

mit Genugtuung feststellend, daß einige Regierungen freiwillige Beiträge für die Einheit in Form von Barzahlungen wie auch von Dienst- und Sachleistungen geleistet haben,

in Anbetracht dessen, daß es noch nie dagewesen ist, daß eine Friedensoperation mit einem Überschuß an Mitteln gegenüber den veranschlagten revidierten Nettokosten abgeschlossen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰;

2. *stellt fest*, daß die den Mitgliedstaaten veranschlagten Nettokosten der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit auf 345.314.701 US-Dollar revidiert worden sind und daß die finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die Einheit entsprechend anzupassen sind;

3. *beschließt*, daß den Mitgliedstaaten, deren Zahlungen für die Einheit ihre angepaßten finanziellen Verpflichtungen übersteigen, die Differenz in vollem Umfang gutgeschrieben wird;

4. *stellt fest*, daß die Vereinten Nationen aufgefordert worden sind, neue Friedensoperationen in die Wege zu leiten, und daß sich daraus beträchtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ergeben werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, die ihnen zustehenden Guthaben im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen auf ihre veranlagten Beiträge zu anderen Friedensoperationen der Vereinten Nationen anzurechnen;

6. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Prüfung des Sonderkontos für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung seine Erkenntnisse vorzulegen;

7. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, nach Eingang der in Ziffer 6 erbetenen Sonderprüfung unter Berücksichtigung der Zinserträge des Sonderkontos geeignete Empfehlungen in bezug auf das Sonderkonto abzugeben;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, den Fehlbetrag von 3.336.000 US-Dollar bei der Finanzierung der Rückführung von etwa 45.000 Namibiern durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge dem Sonderkonto anzulasten;

9. *stellt fest*, daß die in Anhang VI des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ ausgewiesenen nicht verbrauchten Mittel den Fehlbetrag bei der Finanzierung der Rückführung namibischer Flüchtlinge nicht mit einschließen;

10. *bittet* den Generalsekretär, erneut an die Regierungen zu appellieren, für diesen Fehlbetrag aufzukommen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

11. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seines Berichts *an* und genehmigt die Sonderregelungen für die Einheit in bezug auf die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen erforderlich sind, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Einheit bereitstellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung festgelegten Zeitraum hinaus verfügbar bleiben, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt;

12. *bittet nachdrücklich* diejenigen Mitgliedstaaten, die mit ihren Zahlungen noch im Rückstand sind, alles zu tun, um ihre veranlagten Beiträge für die Einheit zu entrichten.

76. Plenarsitzung
17. Mai 1991

ANLAGE

Sonderregelungen in bezug auf die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto so lange verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

45/266 Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/21 vom 20. November 1990,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988 und 658 (1990) vom 27. Juni 1990 sowie der Ratsresolution 690 (1991) vom 29. April 1991, mit der der Rat unter seiner Aufsicht die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

feststellend, daß sich die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Haushaltsvoranschläge für die Mission auf 180.617.000 US-Dollar brutto (176.868.000 US-Dollar netto) belaufen,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig

und rechtzeitig entrichtet werden, insbesondere in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit der Deckung der Anlaufkosten des Einsatzes und seiner kurzen Dauer,

in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung der Mission,

1. *erinnert* daran, daß es gemäß Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung obliegt, den Haushaltsplan der Organisation zu prüfen und zu genehmigen;

2. *genehmigt* grundsätzlich die vom Generalsekretär in seinem Bericht²¹ vorgeschlagenen Haushaltsvoranschläge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (180.617.000 US-Dollar brutto, 176.868.000 US-Dollar netto) für den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 690 (1991) genehmigten Mandatszeitraum, wofür der Generalsekretär ersucht wird, ein Sonderkonto gemäß Ziffer 16 seines Berichts einzurichten;

3. *beschließt*, für den Einsatz der Mission entsprechend dem in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Zeitplan einen Anfangsbetrag von 143 Millionen US-Dollar brutto (140 Millionen US-Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen genehmigte Betrag von 889.700 US-Dollar für die Ausgaben in der Vorphase gemäß Resolution 44/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 eingeschlossen ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung einen detaillierten Durchführungsbericht für die ersten sechs Monate des Einsatzes vorzulegen und alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 10 bis 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses²²;

5. *beschließt*, sich auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung im Lichte des in Ziffer 4 erwähnten Durchführungsberichts mit den Mittelbewilligungen

zu befassen, die zur Finanzierung der Mission während des restlichen dreimonatigen Mandatszeitraums erforderlich sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär in den Ziffern 18 und 19 seines Berichts zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und erkennt an, daß das vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß seiner Satzung durchzuführende Rückführungsprogramm eine wesentliche politische Komponente der Regelungsvorschläge ist, ohne die ein unparteiisches Referendum nicht stattfinden könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf den Appell des Generalsekretärs zur Leistung freiwilliger Beiträge zu diesem Zweck rasch zu reagieren;

7. *verabschiedet* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen in bezug auf den geschätzten Gesamtbedarf des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an freiwilligen Beiträgen in einer Höhe von 34,5 Millionen US-Dollar für die Rückführung von Bewohnern von Westsahara gemäß dem in den Ziffern 72 bis 74 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990²³ und in den Ziffern 34 bis 36 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 1991²⁴ enthaltenen Regelungsplan;

8. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung betreffend die Positionen der höheren Rängebenen für die Mission und beschließt, daß für die Mission nicht mehr als ein Untergeneralsekretär und zwei Beigeordnete Generalsekretäre ernannt werden;

9. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 143 Millionen US-Dollar brutto (140 Millionen US-Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihrer Resolution 44/192 B vom 21. Dezember 1989 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1989, 1990 und 1991¹⁸ zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß Liechtenstein der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

11. *beschließt ferner*, daß Namibia der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

12. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den ersten Sechsmonatszeitraum gebilligten veranschlagten

Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3 Millionen US-Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

*76. Plenarsitzung
17. Mai 1991*

45/267 Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat unter seiner Aufsicht die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zur Überwachung aller zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geschlossenen Abkommen eingerichtet hat, deren anfänglicher Auftrag in der ersten Phase als eine integrierte Friedensoperation darin bestehen wird, die Einhaltung des am 26. Juli 1990 unterzeichneten Abkommens über die Menschenrechte²⁵ durch die beiden Parteien zu verifizieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

feststellend, daß sich die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Haushaltsvoranschläge für die Mission für den Zwölfmonatszeitraum ihres genehmigten Mandats auf 31.177.700 US-Dollar brutto (28.782.800 netto) belaufen,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und rechtzeitig entrichtet werden, insbesondere in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit der Deckung der Anlaufkosten des Einsatzes,

in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung der Mission,

1. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador während des Sechsmonatszeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991 einen Betrag von 13,8 Millionen US-Dollar brutto (13 Millionen US-Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Generalsekretär genehmigte Betrag von 611.300 US-Dollar für die Ausgaben in der Vorphase gemäß Resolution 44/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 15 seines Berichts²⁸ ein Sonderkonto einzurichten;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 13,8 Millionen US-Dollar brutto (13 Millionen US-Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihrer Resolution 44/192 B vom 21. Dezember 1989 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1989, 1990 und 1991¹⁸ zu berücksichtigen;

3. *beschließt außerdem*, daß Liechtenstein der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

4. *beschließt ferner*, daß Namibia der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

5. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

800.000 US-Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, für die Mission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 9,2 Millionen US-Dollar brutto (8,8 Millionen netto) einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

7. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

78. Plenarsitzung
21. Juni 1991

45/268 Gemeinsames System der Vereinten Nationen und Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der sie die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß es sicherzustellen gilt, daß die Leitungsgremien der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der dieses System berührenden Fragen gemeinsame Standpunkte vertreten,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere auch der pensionsfähigen Bezüge, aller Bediensteten, einschließlich der nichteingestufen, des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, sowie des Mandats der Kommission im Zusammenhang mit der Festlegung der Bedingungen für die Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäß Artikel 11 ihrer Satzung,

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 44/199 vom 21. Dezember 1989, mit der sie sich die Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 115 und 116 seines Berichts dargelegt²⁸, zu eigen gemacht hat, wonach der Vorschlag der Internationalen Fernmeldeunion als ein möglicher langfristiger Ansatz zur Anpassung der Ruhegehälter in der jeweiligen Lokalwährung geprüft werden sollte und die Fernmeldeunion vorläufig von der Verwirklichung ihres Vorschlags Abstand nehmen sollte, da eine solche das gemeinsame System der Vereinten Nationen schwächen würde,

feststellend, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 45/242 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990, der Ausarbeitung eines langfristigen Ansatzes zur Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung Vorrang eingeräumt hat mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung Empfehlungen über entsprechende Änderungen des Pensionsanpassungssystems vorzulegen,

besorgt über die möglichen Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen und das Pensionssystem der Vereinten Nationen, die sich aus dem Beschluß der achtundsiebzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, ihren Vorschlag zur Schaffung einer freiwilligen Hilfskasse in die Tat umzusetzen, sowie aus dem Beschluß der sechsundvierzigsten Tagung des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion, einseitig einen Versicherungsplan zum Schutz der Kaufkraft der Ruhegehälter einzuführen²⁹, wie auch aus dem Beschluß des Generalsekretärs der Fernmeldeunion, am Amtssitz beschäftigten Beamten des Höheren Dienstes und der Direktoren-Rangebene eine Stellenzulage zu gewähren³⁰,

unter Berücksichtigung der auf der 63. Sitzung des Fünften Ausschusses abgegebenen Erklärungen³¹,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis und ihr Bedauern zum Ausdruck* über die Maßnahmen, die die Internationale Fernmeldeunion und die Internationale Arbeitsorganisation einseitig und ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Grundsätzen festgelegt werden sollten, die auf die Schaffung eines einzigen einheitlichen internationalen öffentlichen Dienstes durch Anwendung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich abzielen;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß alle Organisationen des gemeinsamen Systems der

Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen und den Ruhegehältern zu konsultieren und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen diesbezüglichen Arbeitsprogramms die Grundlagen für die von der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Arbeitsorganisation gefaßten Beschlüsse und deren Auswirkungen auf das gemeinsame System zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht erneut* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit höchstem Vorrang dafür zu sorgen, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen und in ihrer Resolution 45/242 über das Pensionssystem der Vereinten Nationen angeforderten Berichte auf der sechsundvierzigsten Tagung zur umfassenden Prüfung durch die Versammlung vorliegen;

6. *wiederholt* ihren Appell an die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, davon Abstand zu nehmen, für ihre Bediensteten, sei es durch Bestimmungen im Personalstatut oder auf sonstige Weise, zusätzliche Ansprüche und Leistungen einzuführen, da derartige Maßnahmen dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen schaden würden, in dem alle Bediensteten, unabhängig von der jeweiligen dienstgebenden Organisation, die gleiche Behandlung erfahren sollten;

7. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich zu bitten, mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 1 ihrer Satzung voll zusammenzuarbeiten.

79. Plenarsitzung
28. Juni 1991

45/269 Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikations-

mission der Vereinten Nationen für Angola³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (danach Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola) ein neues Mandat zu übertragen und die Mission für die Dauer von siebzehn Monaten einzurichten,

feststellend, daß der Haushaltsvoranschlag für die Verifikationsmission, wie er im Bericht des Generalsekretärs enthalten ist, sich für den siebzehnmönatigen Mandatszeitraum auf 122.621.900 US-Dollar brutto (121.416.000 US-Dollar netto) beläuft,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortlichkeiten der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, bei der Finanzierung derartiger Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola an die Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung darzulegen, welche Maßnahmen er daraufhin ergriffen hat;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten

Beiträge für die Verifikationsmission vollständig und rechtzeitig bezahlt werden;

3. *beschließt*, das gemäß der Resolution 43/231 der Generalversammlung vom 16. Februar 1989 für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtete Sonderkonto ab 1. Juni 1991 für die Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola weiterzuverwenden;

4. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 31. Dezember 1991 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 49.467.000 US-Dollar brutto bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 44/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 vom Beratenden Ausschuß genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

5. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 49.467.000 US-Dollar brutto für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihrer Resolution 44/192 B vom 21. Dezember 1989 geändert worden ist, und dabei die Beitrags-tabelle für die Jahre 1989, 1990 und 1991¹⁸ zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1991 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 334.100 US-Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt außerdem* nach Überprüfung ihres Beschlusses in Ziffer 3 ihrer Resolution 45/246 vom 21. Dezember 1990 unter Berücksichtigung der Ziffern 10 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem für den Zeitraum vom 3. Januar 1989 bis 31. Mai 1991 projizierten Überschuß von 1.421.658 US-Dollar brutto (1.351.258 US-Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, daß Liechtenstein der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

9. *beschließt*, daß Namibia der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

80. Plenarsitzung
27. August 1991

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
45/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen			
	Beschluß C (A/45/101/Add.2, Ziffer 2; A/45/PV.80)	17 a)	27. August 1991	22
45/325	Ernennung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen			
	Beschluß B (A/45/866/Add.1; A/45/PV.74)	17 b)	3. Mai 1991	22
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
<i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
45/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte			
	Beschluß B (A/45/240, Ziffer 1; A/45/241, Ziffer 1; A/45/PV.73 und A/45/PV.75)	8	29. April und 13. Mai 1991	23
	Beschluß C (A/45/242, Ziffer 1; A/45/PV.77)	8	10. Juni 1991	23
	Beschluß D (A/45/1023; A/45/PV.78)	8	21. Juni 1991	23
	Beschluß E (A/45/1030; A/45/PV.79)	8	28. Juni 1991	23
	Beschluß F (A/45/101/Add.2, Ziffer 4; A/45/PV.80)	8	27. August 1991	23
	Beschluß G (A/45/PV.81)	8	13. September 1991	23
45/457	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	Beschluß A (A/45/1029; A/45/PV.79)	34	28. Juni 1991	23
	Beschluß B (A/45/L.51; A/45/PV.81)	34	13. September 1991	24
45/458	Zypernfrage (A/45/PV.82)	43	16. September 1991	24
45/459	Die irakische Aggression und die Fortdauer der Besetzung Kuwaits in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen (A/45/PV.82)	153	16. September 1991	24
45/460	Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten: Sonstige Aktivitäten (A/45/PV.82)	156 b)	16. September 1991	24
45/461	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/45/PV.82)	117	16. September 1991	24

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses				
45/456	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/45/900/Add.1, Ziffer 5; A/C.5/45/15; A/45/PV.74)	118	3. Mai 1991	24

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

45/305 Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

C

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 27. August 1991 ernannte die Generalversammlung auf die in einer Mitteilung des Generalsekretärs³⁴ enthaltene Empfehlung Wolfgang Münch und Linda S. Shenwick zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 27. August 1991 beginnende und am 31. Dezember 1992 beziehungsweise 31. Dezember 1993 endende Amtszeit.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Lawrence O. C. AGUBUZU (Nigeria)*, Ahmad Fathi AL-MASRI (Syrische Arabische Republik)*, Leonid Efimovich BIDNY (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)***, Carlos CASAP (Bolivien)**, Even FONTAINE ORTIZ (Kuba)***, Yogeh KUMAR GUPTA (Indien)**, Tadanori INOMATA (Japan)**, Richard KINCHEN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)***, M'hamed LADJOUZI (Algerien)***, C. S. M. MSELLE (Vereinigte Republik Tansania)*, Wolfgang MÜNCH (Deutschland)**, Irmeli MUSTONEN (Finnland)**, Linda S. SHENWICK (Vereinigte Staaten von Amerika)***, József TARDOS (Ungarn)*, Louis A. WILTSHIRE (Trinidad und Tobago)* und YANG Hushan (China)**.

;

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1991.
- ** Amtszeit bis 31. Dezember 1992.
- *** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

45/325 Ernennung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

B³⁵

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 3. Mai 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁶ Leonid Efimovich BIDNY (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*) für eine am 3. Mai beginnende und am 31. Dezember 1991 endende Amtszeit zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

*Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß***45/402 Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte****B³⁷**

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 29. April 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

- Punkt 17 h): Ernennung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen;
- Punkt 79 b): Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Handel und Entwicklung;
- Punkt 118: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991;
- Punkt 126 c): Personalfragen: sonstige Personalfragen.

Außerdem beschloß die Versammlung, den Tagesordnungspunkt 79 b) direkt im Plenum zu behandeln und die Punkte 17 h), 118 und 126 c) dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁸, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten: a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait; b) Sonstige Aktivitäten" in die Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 13. Mai 1991 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁹, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

C

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 10. Juni 1991 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁴⁰, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die Tagesord-

nung ihrer fünfundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

D

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 21. Juni 1991 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen Australiens, Japans, Kanadas, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika⁴¹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 127 mit dem Titel "Gemeinsames System der Vereinten Nationen" und des Tagesordnungspunktes 128 mit dem Titel "Pensionssystem der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und diese Punkte dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

E

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 28. Juni 1991 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁴², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 131 mit dem Titel "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

F

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 27. August 1991 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁴³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 a) mit dem Titel "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" wiederaufzunehmen und die Ernennungen unmittelbar im Plenum vorzunehmen.

G

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 13. September 1991 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 117 mit dem Titel "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

45/457 Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas**A**

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 28. Juni 1991 stimmte die Generalversammlung dem Vorschlag

des Generalsekretärs⁴⁴ zu, den von der Versammlung in ihrer Resolution 44/244 vom 17. September 1990 erbetenen Bericht zu einem späteren Zeitpunkt, vor dem Ende der fünfundvierzigsten Tagung, vorzulegen.

B

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 13. September 1991 nahm die Generalversammlung mit Genugtuung Kenntnis von dem zweiten Sachstandsbericht⁴⁵ des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁴⁶ und beschloß, den Bericht des Generalsekretärs während der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln; außerdem beschloß sie, den Generalsekretär zu ersuchen, weiterhin alle Bemühungen zu unterstützen, die zur restlosen Beseitigung der Apartheid durch echte Verhandlungen führen, aktiv mit den Entwicklungen in Südafrika befaßt zu bleiben und der Generalversammlung im Verlaufe des Jahres 1992 gegebenenfalls einen Bericht über die weiteren Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung vorzulegen.

45/458 Zypernfrage

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. September 1991 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

45/459 Die irakische Aggression und die Fortdauer der Besetzung Kuwaits in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. September 1991 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Die irakische Aggression und die Fortdauer der Besetzung Kuwaits in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

45/460 Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten: Sonstige Aktivitäten

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. September 1991 beschloß die Generalversammlung, den Unterpunkt b) des Punktes "Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten: a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait; b) Sonstige Aktivitäten" auf dem Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu belassen.

45/461 Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 16. September 1991 beschloß die Generalversammlung, einen Punkt mit dem Titel "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

45/456 Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 3. Mai 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁷, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸ mit dem Titel "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe" bis zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

ANMERKUNGEN

¹ Damit wird die Resolution 45/257 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/45/49)* zu Resolution 45/257 A.

² A/45/1002.

³ A/45/582.

⁴ A/45/493.

⁵ A/45/493/Add.1.

- ⁶ A/45/502.
- ⁷ A/45/801.
- ⁸ A/45/582, Ziffer 3 und 6.
- ⁹ A/45/801, Ziffer 8 und 9.
- ¹⁰ A/45/493, Ziffer 13, 16 und 17.
- ¹¹ A/45/801, Ziffer 14 und 15.
- ¹² A/45/493/Add.1, Ziffer 5 und 7.
- ¹³ A/45/801, Ziffer 30.
- ¹⁴ Ebd., Ziffer 35.
- ¹⁵ A/C.5/45/3 mit Korr.1 und Add.1.
- ¹⁶ A/45/240/Add.1.
- ¹⁷ A/45/1005.
- ¹⁸ Siehe die Resolutionen 43/223 A und 45/256 B.
- ¹⁹ A/45/997 mit Korr.1.
- ²⁰ A/45/1003.
- ²¹ A/45/241/Add.1.
- ²² A/45/1011.
- ²³ S/21360; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360.
- ²⁴ S/22464 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.
- ²⁵ A/44/971-S/21541, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21541.
- ²⁶ A/45/242/Add.1.
- ²⁷ A/45/1021.
- ²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/44/9)*.
- ²⁹ Siehe A/C.5/45/77, Anhang 6.
- ³⁰ Siehe A/C.5/45/76, Anhang.
- ³¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Fifth Committee*, 63. Sitzung, mit Korrigendum.
- ³² A/45/1028.
- ³³ A/45/1043.
- ³⁴ A/45/101/Add.2, Ziffer 2.
- ³⁵ Damit wird der Beschluß 45/325 in Abschnitt X.A. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/45/49)* zu Beschluß 45/325 A.
- ³⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/45/866/Add.1, Ziffer 4.
- ³⁷ Damit wird der Beschluß 45/402 in Abschnitt X.B. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/45/49)* zu Beschluß 45/402 A.
- ³⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 156, Dokument A/45/240, Ziffer 1.
- ³⁹ Ebd., Tagesordnungspunkt 157, Dokument A/45/241, Ziffer 1.
- ⁴⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 158, Dokument A/45/242, Ziffer 1.
- ⁴¹ Siehe A/45/1023.
- ⁴² A/45/1030, Ziffer 2.
- ⁴³ A/45/101/101/Add.2, Ziffer 4.
- ⁴⁴ Siehe A/45/1029.
- ⁴⁵ A/45/1052.
- ⁴⁶ Resolution S/16-1, Anlage.
- ⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/45/900/Add.1, Ziffer 5.
- ⁴⁸ A/C.5/45/75.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 22. Dezember 1990 und dem 16. September 1991, dem Abschluß der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, verabschiedet wurden. Alle Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet.

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
45/257	Besondere Notstandshilfe für Haiti Resolution B	86	76.	17. Mai 1991	1
45/258	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	134	74.	3. Mai 1991	9
45/259	Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen	126 c)	74.	3. Mai 1991	11
45/260	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	156 a)	74.	3. Mai 1991	12
45/261	Termin und Tagungsort der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	79 b)	74.	3. Mai 1991	1
45/262	Notstandshilfe für Costa Rica und Panama	86	74.	3. Mai 1991	2
45/263	Hilfe für das von einem verheerenden Wirbel- sturm heimgesuchte Bangladesch	86	75.	13. Mai 1991	2
45/264	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	117	75.	13. Mai 1991	3
45/265	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit	132	76.	17. Mai 1991	13
45/266	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	157	76.	17. Mai 1991	14
45/267	Finanzierung der Beobachtermission der Ver- einten Nationen in El Salvador	158	78.	21. Juni 1991	16
45/268	Gemeinsames System der Vereinten Nationen und Pensionssystem der Vereinten Nationen	127 und 128	79.	28. Juni 1991	17
45/269	Finanzierung der Verifikationsmission II der Ver- einten Nationen für Angola	131	80.	27. August 1991	18
45/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushalts- fragen Beschluß C	17 a)	80.	27. August 1991	22

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
45/325	Ernennung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen				
	Beschluß B	17 h)	74.	3. Mai 1991	22
B. Sonstige Beschlüsse					
45/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluß B	8	73. und 74.	29. April und 13. Mai 1991	23
	Beschluß C	8	77.	10. Juni 1991	23
	Beschluß D	8	78.	21. Juni 1991	23
	Beschluß E	8	79.	28. Juni 1991	23
	Beschluß F	8	80.	27. August 1991	23
	Beschluß G	8	81.	13. September 1991	23
45/456	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	118	74.	3. Mai 1991	24
45/457	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas				
	Beschluß A	34	79.	28. Juni 1991	23
	Beschluß B	34	81.	13. September 1991	24
45/458	Zypernfrage	43	82.	16. September 1991	24
45/459	Die irakische Aggression und die Fortdauer der Besetzung Kuwaits in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen	153	82.	16. September 1991	24
45/460	Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten: Sonstige Aktivitäten	156 b)	82.	16. September 1991	24
45/461	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ...	117	82.	16. September 1991	24

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.